

Prot. Nr.10647 /p/cv

Rom, 10. November 2021

An alle
Bauarbeiterkassen/Edilcassa

u.z.K. an die Mitglieder des
Verwaltungsrates der
nationalen paritätischen
Kommission für die
Bauarbeiterkassen

Ihre Anschrift

Mitteilung Nr. 798

Betreff: Häufige Fragen zur Angemessenheit des Arbeitsaufwandes im Bausektor
gemäß MD Nr. 143 vom 25. Juni 2021

Im Anhang übermitteln wir einige technische Fragen zur Angemessenheit des Arbeitsaufwandes im Bauwesen gemäß MD Nr. 143/2021, die bekanntlich am 1. November eingeführt wurde.

Wir behalten uns vor, diese Fragen nach weiteren Vertiefungen zu ergänzen; Ziel ist es, mit diesem Dokument eine einheitliche Auslegung im gesamten Staatsgebiet zu sichern und die erforderlichen Anpassungen durch die Softwarefirma im ständigen Austausch mit CNCE_EdilConnect zu ermöglichen.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Vizepräsident
Antonio Di Franco

Der Präsident
Carlo Trestini

Anlage 1

FAQ CNCE_EDILCONNECT

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Können auch Hauptauftragnehmer bzw. beauftragte Unternehmen, die nicht in der Bauarbeiterkasse oder Edilcassa eingetragen sind, Baustellen in das System eingeben? Und die Generalunternehmen? Oder die Immobiliengesellschaften, die private Arbeiten vergeben?

Ja. Unbeschadet der Pflicht, alle Baustellen eingeben zu müssen, die einer Angemessenheitskontrolle unterliegen, gestattet CNCE_EdilConnect allen betroffenen auftragnehmenden Unternehmen (unabhängig davon, ob sie in einer Bauarbeiterkasse eingeschrieben sind oder nicht), sich im Portal zu registrieren und die erforderlichen Daten einzugeben.

Zu den Generalunternehmen: Das Gesetz stuft Generalunternehmen im Bereich der öffentlichen und privaten Arbeiten als auftragnehmende Unternehmen/Zuschlagsempfänger ein.

Vergeben Immobiliengesellschaften private Arbeiten und überlassen sie einem einzigen auftragnehmenden Unternehmen die gesamte Ausführung des Werkes, gibt das auftragnehmende Unternehmen die jeweiligen Arbeiten ein.

2. Wie ist in Hinblick auf die Angemessenheit mit einem Unternehmen umzugehen, das auf der Baustelle tätig ist, aber den Kollektivvertrag des Metallsektors oder eines anderen Wirtschaftssektors anwendet?

Bei der Eingabe der Baustelle muss das auftragnehmende Unternehmen (auch wenn es kein Bauunternehmen ist) den Gesamtwert des Vorhabens und den Wert der Bauarbeiten, auf dem der Anteil des Arbeitsaufwandes berechnet werden wird, angeben. Tätigkeiten, die keine Bauarbeiten sind, werden bei der Berechnung des Prozentsatzes zur Erreichung der Angemessenheit des Arbeitsaufwandes nicht mitgezählt.

Die Bauarbeiten sind in Art. 2 des MD 143/2021 definiert und beziehen sich alle auf Unternehmen, die vorsorgerechtlich im Bausektor eingestuft oder einstuftbar sind.

3. Wer gibt bei Bietergemeinschaften oder Konsortien die Baustelle ein?

Bei Bietergemeinschaften gilt: Wird die Ausführung der Arbeiten auf verschiedene Unternehmen der Bietergemeinschaft aufgeteilt, muss das beauftragte Unternehmen die Baustelle (und die weiteren auftragnehmenden Unternehmen mit dem entsprechenden Anteil der Arbeiten) in CNCE_Edilconnect eingeben, ohne deshalb in Hinblick auf alle weiteren Auflagen als einziges „auftragnehmendes Unternehmen“ identifiziert zu werden.

Wird die erforderliche Angemessenheitsschwelle nicht erreicht, hat die Bauarbeiterkasse/Edilcassa zu prüfen, ob jedes einzelne auftragnehmende Unternehmen der Bietergemeinschaft einzeln betrachtet die Angemessenheit in Bezug auf seinen Anteil der Arbeiten erreicht.

Sollte die Bietergemeinschaft hingegen entscheiden, sich für die Ausführung des Bauvorhabens einer Konsortialgesellschaft zu bedienen, die auch in der Meldung der Baustelle in CNCE_Edilconnect angegeben wird, liegt die Verantwortung bei Nichterreichung der Angemessenheit bei der Konsortialgesellschaft.

Schließt ein ständiges Konsortium den Vertrag mit dem Auftraggeber ab, so ist das Konsortium das auftragnehmende Rechtssubjekt.

4. Gibt das Unternehmen bei Arbeiten für ein Mehrparteienhaus („Kondominium“; z.B. bei Arbeiten für Superbonus 110 %), eine einzige Baustelle oder für jede Wohneinheit eine eigene Baustelle ein?

Betrachtet das Mehrparteienhaus eine oder mehrere Unternehmen mit der Ausführung der Arbeiten, so müssen das oder die Unternehmen die Baustelle oder die einzelnen Aufträge/Baustellen eingeben und im Feld „Gesamtwert des Bauvorhabens“ den Betrag angeben, den sie in der Baustellenvorankündigung angegeben haben.

5. Wie sollen die Stunden von Firmeninhabern, Gesellschaftern, mitarbeitenden Familienangehörigen, selbständigen Arbeitnehmern und Baufirmen ohne Beschäftigte, in denen nur die Gesellschafter arbeiten, übermittelt werden?

Bei Baufirmen mit Beschäftigten werden die Stunden des Inhabers eines Handwerksunternehmens, der Gesellschafter und der mitarbeitenden Familienangehörigen, die auf einer Baustelle ihre Arbeitsleistung einbringen (unabhängig davon, ob es sich um das auftragnehmende Unternehmen oder ein Subunternehmen handelt), monatlich in der Meldung im eigens vorgesehenen Abschnitt angeben. Die Stunden können auch aus CNCE_EdilConnect als Kosten, die von der Bauarbeiterkasse nicht registriert werden, importiert werden.

Hat das auftragnehmende Unternehmen keine Beschäftigten, müssen die Stunden des Inhabers des Handwerksunternehmens, der Gesellschafter und der mitarbeitenden Familienangehörigen, die zur Ausführung eines Bauvorhabens beitragen, nach entsprechender Registrierung und Meldung des Beginns der Arbeiten in CNCE_Edilconnect eingetragen werden. Das Unternehmen muss auf Anfrage etwaige Kosten, die nicht von der Bauarbeiterkasse/Edilcassa registriert wurden, bescheinigen (vgl. Art. 5, Absatz 5 MD 143/2021).

Selbständige Arbeitnehmer und Unternehmen ohne Beschäftigte können sich in CNCE_Edilconnect registrieren und dort die gearbeiteten Stunden direkt eingeben. Alternativ dazu kann das auftragnehmende Unternehmen auch in CNCE_Edilconnect den Wert der Arbeit eingeben, die von den selbständigen Arbeitnehmern und/oder Unternehmen ohne Beschäftigte ausgeführt wurde, und die entsprechenden Unterlagen (z.B. eine Rechnung) beilegen, welche die Ausgaben für den Arbeitsaufwand belegen.

Bei Nichterreichung des Mindestprozentsatzes für die Angemessenheit können entsprechende Rechtfertigungen auch auf beiden Wegen übermittelt werden, wie von Art. 5, Absatz 5 MD und Abkommen der Sozialpartner vom 10.09.2020 vorgesehen.

6. Wie muss sich die Bauarbeiterkasse gegenüber nicht vorgesehenen Arbeitskategorien (OS) oder bei Zusammenspiel mehrerer unterschiedlicher Kategorien verhalten?

Wir warten diesbezüglich noch auf die Entscheidung der Sozialpartner, die vom Ministerium übernommen werden wird (vgl. Art. 3, Absatz 5 MD).

7. Falls mehrere Kategorien vorliegen, gilt dann bei der Überprüfung der Angemessenheit das Prinzip der überwiegenden Kategorie?

In der Anfangsphase und in Erwartung spezifischer Anleitungen stützt sich die Überprüfung der Angemessenheit auf den Grundsatz der überwiegenden Kategorie. Diese ist für die Berechnung des Prozentsatzes in Hinblick auf die Angemessenheitskontrolle ausschlaggebend. Es wird aber immer auch der Arbeitsaufwand der anderen Kategorien mitgezählt.

Sollte für eine nicht überwiegende Kategorie ein geringerer Prozentsatz für den Arbeitsaufwand als für die überwiegende Kategorie vorgesehen sein, kann dies vom auftragnehmenden Unternehmen bei Nichterreichung der Mindestschwelle als Rechtfertigung angeführt werden.

8. Wird die Angemessenheit aufgrund der Meldungen und Einzahlungen der am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen geprüft?

Ja. Bei der Prüfung der Angemessenheit werden sowohl der von den betroffenen Unternehmen gemeldete als auch der eingezahlte Arbeitsaufwand zur Erreichung der Mindestprozentsätze des Arbeitsaufwandes gemäß MD geprüft.

Dabei bleibt natürlich die Pflicht der Kassen aufrecht, bei Nichterfüllungen die gesamten Beträge für alle vom Unternehmen für das Bauvorhaben gemeldeten Daten einzutreiben, wie von den Bestimmungen für die Bescheinigung der ordnungsmäßigen Beitragsposition vorgesehen.

9. Welche Kosten sind bei der Angemessenheitskontrolle einer Baustelle, für die sowohl Kosten für lohnabhängige Arbeitnehmer (für die die entsprechenden Einzahlungen aufscheinen) als auch andere Kosten (z.B. für Selbständige, für die keine Einzahlungen aufscheinen) registriert werden, vorrangig zu berücksichtigen?

Art. 5, Absatz 5 des MD besagt, dass das „auftragnehmende Unternehmen, welches die Angemessenheitskontrolle nicht besteht, die Erreichung des Prozentsatzes des Arbeitsaufwandes zum Zweck des Absatzes 1 auch durch Vorlage geeigneter Unterlagen beweisen kann, welche Kosten bescheinigen, die von der Bauarbeiterkasse/Edilcassa nicht registriert wurden, wie im genannten Abkommen der Sozialpartner vom 10. September 2020 vorgesehen“.

Daher werden die von der Kasse nicht registrierten Kosten erst zum Zeitpunkt der Beantragung der Angemessenheitsbescheinigung berücksichtigt und fließen während der Ausführung der Arbeiten nicht in den Angemessenheitszähler ein, auch wenn sie für das beauftragte Unternehmen sichtbar sind.

10. Wie erfolgt im Rahmen der Ausstellung der Angemessenheitsbescheinigung die Prüfung der letzten, noch nicht verfallenen Einzahlung?

Vgl. Frage Nr. 8.

11. *Kann die Angemessenheitsbescheinigung für Unternehmen mit einer oder mehreren offenen Ratenzahlungen erst nach Tilgung aller Raten ausgestellt werden?*

Nein. Die Regeln, die bei Ratenzahlungen für den Durc-Online gelten, können auch für die Ausstellung der Angemessenheitsbescheinigung angewandt werden (vgl. Abkommen der Sozialpartner und entsprechendes Addendum), unbeschadet der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 des Dekrets bei Feststellung der nicht bestehenden Angemessenheit.

* * *

12. *Was ist in Hinblick auf die Angemessenheitspflicht bei einem privaten Bauvorhaben (ab 70.000 Euro), bei dem der Arbeitgeber verschiedenen Unternehmen einzelne Aufträge erteilt, mit „Gesamtbetrag des Bauvorhabens“ gemeint? Der Wert des einzelnen Auftrages oder der Gesamtbetrag der Baustelle?*

Unbeschadet des Art. 2, Absatz 3 des MD, laut dem die privaten Arbeiten mit einem Gesamtbetrag ab 70.000 Euro der Angemessenheitskontrolle unterliegen, ist in der Anfangsphase mit Gesamtbetrag des Bauvorhabens der Betrag gemeint, der in der Baustellenvorankündigung angegeben ist.

Werden für dieselbe Baustelle mehrere Verträge mit verschiedenen Unternehmen abgeschlossen, überprüft CNCE_Edilconnect automatisch alle Verträge, die derselben Baustellenvorankündigung zuzuordnen sind. Die einzelnen Unternehmen tragen bei der Eingabe der jeweiligen Aufträge den Gesamtbetrag ein, der in der Baustellenvorankündigung des Bauvorhabens angegeben ist.

13. *Beauftragt ein Auftraggeber ausschließlich selbständige Arbeitnehmer mit der Ausführung eines Bauvorhabens zu einem Betrag ab 70.000 Euro, muss er dann am Ende der Arbeiten die Angemessenheitsbescheinigung anfordern?*

Ja, Art. 2 Abs. 1 des MD spricht von „Arbeiten, die von auftragnehmenden Unternehmen in Vergabe oder Untervergabe, bzw. selbständigen Arbeitnehmern, die aus welchem Titel auch immer an der Ausführung beteiligt sind, ausgeführt werden“.

14. *Tragen zur Erreichung der Angemessenheit auch die Überstunden bei, die von den Beschäftigten der Unternehmen geleistet werden?*

Sie können in die Berechnung einfließen, wenn es sich um Stunden handelt, welche die vertraglich vorgesehenen überschreiten und angemessen belegt sind (z.B. mit Kopien der Lohnzettel, Erklärung der Bauleitung, etc.). Offensichtlich können Überstunden in Hinblick auf die Angemessenheitskontrolle nur nach genauer Überprüfung und Anwendung der Rundschreiben der CNCE Nr. 792 und 797 berücksichtigt werden.

15. *Was muss die Bauarbeiterkasse tun, wenn am Ende der Arbeiten keine Angemessenheitsbescheinigung beantragt wird?*

Sollte am Ende der Arbeiten von den befugten Rechtssubjekten keine Angemessenheitsbescheinigung beantragt werden, sendet die Kasse dem auftragnehmenden Unternehmen eine Nachricht.

16. Welche Bauarbeiterkasse/Edilcassa ist für die Ausstellung der Angemessenheitsbescheinigung zuständig?

Für die Ausstellung der Angemessenheitsbescheinigung ist die Bauarbeiterkasse des Standortes der Baustelle zuständig.

17. Besteht die Möglichkeit, einer anderen Kasse die Akte für alle Überprüfungen zu überlassen, z.B. wenn regionale Abkommen für Außendienste bestehen?

Ja. Unbeschadet der vom Dekret vorgesehenen Gebietszuständigkeit (vgl. Art. 3, Absatz 2 des Dekrets) wird darauf hingewiesen, dass in der Anfangsphase nur jene Kassen die entsprechenden Akten an andere Kassen weiterleiten können, die regionale Außendienstabkommen abgeschlossen haben oder der CNCE das Bestehen von Landesabkommen mitteilen. Die Bescheinigung muss immer von der gebietszuständigen Kasse ausgestellt werden.

18. Verpflichtet die Eingabe einer Baustelle in CNCE_Edilconnect zur Eintragung in die Bauarbeiterkasse/Edilcassa?

Nein, soweit diese Pflicht nicht von den geltenden Gesetzesbestimmungen und vom NKV vorgesehen ist.

19. Wie kann ein Subunternehmen, das nicht die Baustelle eingibt, die vom auftragnehmenden Unternehmen eingegebene Baustelle finden?

Das System für die Baustellenverwaltung gibt den einheitlichen Angemessenheitskode CUC (Codice Univoco Congruità di cantiere), der bei der Eingabe der Baustelle erzeugt wird, direkt in den Meldungen des Subunternehmens an; das Subunternehmen muss daher lediglich den Arbeitsaufwand korrekt eintragen.

20. Müssen auch Unternehmen mit Direktaufträgen kleineren Betrages und ein- bis zweitägigen Arbeiten die jeweilige Baustelle eingeben?

Laut Gesetz unterliegen alle öffentlichen Arbeiten und die privaten Arbeiten, deren Gesamtwert mindestens 70.000 € beträgt, der Angemessenheitskontrolle.

21. Sind bei privaten Arbeiten (ab 70.000 Euro) im Gesamtwert des Bauvorhabens auch die Arbeiten inbegriffen, die keine Bauarbeiten sind? Ohne Mehrwertsteuer?

Ja, aber ohne Mehrwertsteuer.

22. Welche Beweiskraft haben die in CNCE_Edilconnect eingegebenen Informationen?

Mit der Eingabe der Meldung einer neuen Arbeit in CNCE_Edilconnect gelten die vertraglichen Pflichten als erfüllt.

FRAGEN ZU DEN MELDUNGEN

23. Auf welchen Meldungen scheinen die Baustellen auf, die in CNCE_EDILCONNECT eingegeben wurden?

Alle Baustellen des Unternehmens, die den verschiedenen Kassen gemeldet wurden, stehen auf den Plattformen für die Meldungen zur Überprüfung der Angemessenheit zur Verfügung.

24. Scheinen bei Subunternehmen, die nicht in CNCE_EdilConnect registriert sind, die Baustellen, auf denen sie arbeiten und die vom Hauptunternehmen eingegeben wurden, in der Meldung auf?

Ja, siehe vorhergehende Frage.

25. Scheint die in CNCE_Edilconnect angegebene Baustelle auf der Meldung der verschiedenen betroffenen Unternehmen nur für den Zeitraum auf, der bei der Eingabe der Baustelle angegeben wurde?

Die in CNCE-Edilconnect vorhandenen Baustellen scheinen in den einzelnen Meldungssystemen für die Bezugsmonate auf, für die die Anwesenheit des Unternehmens auf der Baustelle gemeldet ist.

BEISPIEL

Auf einer Baustelle, die von Oktober 2021 bis Dezember 2023 dauert, arbeitet ein Subunternehmen nur von Oktober bis Dezember 2021. CNCE-Edilconnect teilt dem System der Meldungen für dieses Subunternehmen ab der Meldung für den Bezugsmonat Jänner 2022 die Baustelle nicht mehr mit. Bei Bedarf können die Daten der Anwesenheit des Unternehmens auf der Baustelle geändert werden, sodass die Baustelle wieder aufscheint.

26. Was geschieht, wenn das auftragnehmende Unternehmen die Baustelle verspätet eingibt, und die Baustelle daher nicht auf der Meldung des Subunternehmens aufscheint?

Bei Verspätungen in der Eingabe der Baustelle kann das Subunternehmen die Baustelle eingeben (und dabei im eigens vorgesehenen Feld erklären, das Subunternehmen zu sein), um sie dann später mit der vom auftragnehmenden Unternehmen eingegebenen Baustelle zu vereinen.

27. In welchen Fällen werden mehrere Baustellen vereint?

Mehrere noch nicht abgeschlossene Baustellen können vereint werden, indem das auftragnehmende Unternehmen den einheitlichen Angemessenheitskode der Baustelle, die beibehalten werden soll, (vgl. vorhergehende Frage) eingibt und die andere Baustelle streicht (siehe Beispiel des Subunternehmens in der vorhergehenden Frage). Dieser Vorgang ist nur dann zulässig, wenn das Unternehmen auch auf der offenbleibenden Baustelle anwesend ist.

Wird gerade die Angemessenheit geprüft, ist die Vereinigung nach denselben Kriterien laut vorhergehendem Punkt zwar möglich, kann aber nur von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kasse durchgeführt werden.

28. Die Angemessenheitsbescheinigung muss über CNCE-EdilConnect erfolgen. Müssen sich die Unternehmen auch dann in CNCE_EdilConnect registrieren, wenn ihre Kasse dieses System nicht für die Eingabe der Baustelle verwendet?

Ja, um die Angemessenheitsbescheinigung zu beantragen.

29. Könnte die Ausstellung der Angemessenheitsbescheinigung auch direkt von einem computerisierten System der Kasse, in der das Unternehmen eingetragen ist, beantragt werden, ohne auf CNCE_EDILCONNECT zuzugreifen?

Nein. Das System, das von den Sozialpartnern des Bausektors für die Beantragung und die Ausstellung der Angemessenheitsbescheinigung vorgesehen ist, ist CNCE_EDILCONNECT.

30. Die Angemessenheitsbescheinigung muss innerhalb von zehn Tagen ab Antragsdatum ausgestellt werden. Unterbricht die Aufforderung zur Richtigstellung innerhalb von fünfzehn Tagen die Ausstellungsfrist?

Ja, im Zeitraum, der für die Richtigstellung erforderlich ist, wird die Ausstellungsfrist ausgesetzt.

31. Sieht das System Änderungen am Datensatzformat für den Export aus der Lohnsoftware vor?

Nein; das System ist mit dem Datensatzformat der Lohnsoftware kompatibel, das in Assosoftware vereinbart wurde.

DIE PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT

32. Falls ein Unternehmen verschiedene Aufträge auf mehreren Baustellen in Italien übernommen hat und es in allen Baustellen, nur eine ausgenommen, die Angemessenheitsprüfung besteht, kann es dann den Durc-Online erhalten?

Nein; alle Bestimmungen über die Bescheinigung der Beitragsposition, auch jene für den Durc-Online, bleiben aufrecht. Das Dekret über die Angemessenheit gibt in Art. 5 Absatz 6 an, dass sich in Ermangelung einer Richtigstellung der negative Ausgang der Angemessenheitsprüfung für einzelne öffentliche oder private Arbeiten auch auf nachfolgende Überprüfungen der Beitragsposition (Durc-Online) auswirkt.

Da die einzelnen Aufträge oder Baustellen für die Angemessenheit relevant sind, wird auch bei Nichtangemessenheit einer einzigen Baustelle dem auftragnehmenden Unternehmen eine negative Bescheinigung seiner Beitragsposition ausgestellt.

33. Wer muss der BNI (nationale Datenbank der irregulären Unternehmen) bei einer negativen Angemessenheitsbescheinigung die Daten des auftragnehmenden Unternehmens übermitteln?

Für den Versand der Daten an die nationale Datenbank ist die Kasse zuständig, welche die Bescheinigung ausgestellt hat. Siehe dazu Art. 5, Absatz 3 des Dekrets, welcher besagt, dass die gebietszuständige Bauarbeiterkasse oder Edilcassa das auftragnehmende Unternehmen in die nationale Datenbank der irregulären Unternehmen (BNI) einträgt.

34. Wann müssen die Daten an die BNI übermittelt werden? Meldet CNCE_Edilconnect dem System für die Ausstellung der Bescheinigung der Beitragsposition die unrechtmäßige Position des Unternehmens oder muss der Sachbearbeiter, der die Bescheinigung der Beitragsposition ausstellt, eine eigenhändige Kontrolle durchführen?

Im Zuge der Ausstellung der negativen Angemessenheitsbescheinigung muss die gebietszuständige Kasse der BNI das auftragnehmende Unternehmen als irregulär melden, mit allen entsprechenden Folgen für die spätere Beantragung von Bescheinigungen der Beitragsposition (Art. 5, Absatz 6 des Dekrets: „In Ermangelung der Richtigstellung beeinträchtigt [...] ab dem Datum der Ausstellung auch nachfolgende Überprüfungen der Beitragsposition zwecks Ausstellung des Durc-Online an das auftragnehmende Unternehmen“).

35. Wie kann ein Unternehmen, das die Angemessenheitskontrolle nicht besteht, den fehlenden Arbeitsaufwand für die Richtigstellung ergänzen?

Das Unternehmen muss:

- der Kasse die zusätzlichen Meldungen schicken;
- die Stunden von nicht lohnabhängigem Personal eingeben/zusätzliche Unterlagen übermitteln, welche nicht registrierte Kosten für den Arbeitsaufwand belegen;
- den fehlenden Betrag einzahlen;
- bei Differenzen unter 5 % die Erklärung des Bauleiters übermitteln.

Die zertifizierte E-Mail mit der Aufforderung zur Richtigstellung enthält auf jeden Fall alle Anleitungen.

36. Sollte die Angemessenheitsbescheinigung nicht ausgestellt werden und das Unternehmen weder im Zuge der solidarischen Haftung noch nach entsprechender Mahnung die Richtigstellung vornehmen, sind dann die Beträge anzufordern, die die Kasse geschätzt hat, oder jene, die auf der Meldung aufscheinen? Welche Verantwortung trägt die Kasse?

Der Betrag wird von der Kasse berechnet und ergibt sich aus der Differenz zwischen dem erwarteten Betrag („Betrag der Bauarbeiten“ x „Prozentsatz der Kategorie der Arbeiten“) und dem registrierten Betrag des Arbeitsaufwandes.

Vgl. Art. 5 Abs. 1 des Dekrets: Die Richtigstellung erfolgt durch die Einzahlung in die Bauarbeiterkasse/Edilcassa des fehlenden Arbeitsaufwandes, der notwendig ist, um den für die Angemessenheit festgelegten Prozentsatz zu erreichen.

In diesem Zusammenhang trägt die Kasse keine Verantwortung, da alle Beträge – sowohl jene, die aufgrund der Erklärungen des Unternehmens in der Meldung der neuen Arbeit berechnet werden (Art. 3, Absatz 2 des Dekrets), als auch jene in Bezug auf den Arbeitsaufwand der Baustelle – aus Eigenerklärungen des Unternehmens rühren.

37. Erfolgt die Richtigstellung bei Nichterreichung der Angemessenheit wegen nicht gemeldeter Arbeitsstunden durch die Einzahlung des Arbeitsaufwandes, der für die Erreichung der Angemessenheit notwendig ist? Wie müssen diese Beträge in der Verwaltung zugeordnet werden?

Ja, das Unternehmen nimmt eine Einzahlung an die Kasse mit folgendem Beweggrund vor:
Einzahlung Richtigstellung Akte Protokollnummer xxxxxxxx

In Erwartung weiterer Anweisungen werden diese Beträge einem eigenen Fonds zugeteilt und für die Satzungsziele der Kasse gemäß den Anweisungen der gesamtstaatlichen Sozialpartner verwendet.

38. Gelten für die Angemessenheitsbescheinigung dieselben Regeln wie für die Ausstellung des Durc-Online (zwei Bezugsmonate vor dem Monat des Antrags)?

Nein. In Ermangelung spezifischer gesetzlicher und vertraglicher Anweisungen gilt der Grundsatz, dass zum Stichtag der Beantragung der Angemessenheitsbescheinigung folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen: korrekte Meldung der Stunden, die für die Erreichung der Angemessenheit erforderlich sind, und entsprechende Deckung durch die Einzahlung.

39. An welche Kasse muss sich das auftragnehmende Unternehmen bei negativem Ausgang der Angemessenheitsbescheinigung wenden, um irreguläre Subunternehmen richtigzustellen?

Die genauen Auskünfte sind in der zertifizierten E-Mail enthalten.

FAQ CNCE_EDILCONNECT II

1. *Was ist im Sinne einer korrekten Dateneingabe mit Gesamtwert des Bauvorhabens und Kosten der Bauarbeiten gemeint?*

Bei öffentlichen Aufträgen entspricht der Gesamtwert des Bauvorhabens dem Betrag, der beim Zuschlag angegeben wurde, abzüglich MwSt. und mit Abschlag.

Bei privaten Aufträgen hingegen, für die die Baustellenvorankündigung vorgesehen ist, entspricht der Gesamtbetrag dem in der Vorankündigung angegebenen Betrag. In allen anderen Fällen ist auf den Betrag ohne MwSt. Bezug zu nehmen, der im Vergabevertrag angegeben wurde.

Die Kosten der Bauarbeiten entsprechen hingegen den Beträgen der Bautätigkeiten gemäß Art. 2 des MD Nr. 143/2021, die aus den Vergabebedingungen und/oder dem Vertrag hervorgehen.

2. *Werden bei der Berechnung des Betrages der Bauarbeiten auch die Sicherheitskosten berücksichtigt?*

Ja. Laut Buchstaben d) des Abkommens vom 10. September 2020 über die Angemessenheit umfasst der Betrag der Bauarbeiten auch die Sicherheitskosten.

3. *Werden bei der Berechnung des Betrages der Bauarbeiten auch die Aufwendungen für den Transport zu einer ermächtigen Anlage bzw. die Deponiekosten für Abfälle im Allgemeinen berücksichtigt?*

Ja, da sie zu den Bautätigkeiten gehören.

4. *Fließen auch die Arbeitsstunden der technischen Angestellten in die Berechnung der Angemessenheit des Arbeitsaufwandes ein?*

In der Anfangsphase werden bei der Berechnung der Angemessenheit nur die Arbeitsstunden der Bauarbeiter berücksichtigt.

5. *Muss es sich bei den selbständigen Arbeitnehmern bzw. Subunternehmen, die zum Zweck der Angemessenheit gemeldet werden, um Personen handeln, die vom auftragnehmenden Betrieb beauftragt/bezahlt werden? Werden sie hingegen nicht angegeben, wenn es sich um Personen handelt, die vom Auftraggeber geschickt/bezahlt werden (z.B. Lieferanten/Montagekräfte)?*

Für jedes auftragnehmende Unternehmen, das Inhaber des Vergabevertrages ist, wird bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes ausschließlich der Aufwand für Bautätigkeiten der Subunternehmen und der selbständigen Arbeitnehmer, die vom auftragnehmenden Unternehmen beauftragt und in CNCE_Edilconnect angegeben wurden, mitberücksichtigt.

6. *Unterliegen die eigenständigen Arbeiten der Angemessenheitskontrolle?*

Gemäß den Kriterien, die vom Dekret für private Arbeiten vorgesehen sind, unterliegen jene eigenständigen Arbeiten der Angemessenheitskontrolle, die im Rahmen der Ausübung der

Unternehmenstätigkeit durchgeführt werden, auch wenn Auftraggeber und Auftragnehmer übereinstimmen.

Von der Angemessenheitskontrolle ausgeschlossen sind hingegen Regiearbeiten, die direkt von Privatpersonen ohne Beanspruchung von Unternehmen durchgeführt werden.

In der Anfangsphase müssen zur Unterscheidung der beiden Arbeitstypen bei der Eingabe der Baustelle in CNCE_Edilconnect im ersten Fall im Feld der Arbeitstypologie der Wert „A - Arbeiten in Vergabe“ und als Auftraggeber das Unternehmen selbst eingegeben werden.

7. Werden auch auftragnehmende Unternehmen, die keine Bauunternehmen sind, in die nationale Datenbank der irregulären Unternehmen BNI eingetragen, soweit die vom MD vorgesehenen Voraussetzungen zutreffen?

Ja, aufgrund des Art. 5 Abs. 3 MD werden der BNI auch auftragnehmende Unternehmen, die keine Bauunternehmen sind, von der zuständigen Bauarbeiterkasse/Edilcassa gemeldet, soweit die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

8. Gibt der Erklärende versehentlich falsche Daten ein oder werden diese falsch zugeordnet, kann dann noch eine Berichtigung vorgenommen werden, um eine irreguläre Position zu verhindern?

Ja, während der Ausführung des Auftrages/Baustelle kann der Erklärende eventuell erhobene Sachfehler berichtigen. Nach der Ausstellung der Angemessenheitsbescheinigung sind allerdings keine Änderungen mehr möglich.

9. Hat ein privater Auftraggeber im April 2021 eine Ausschreibung zu einem Wert von 100.000 € erstellt und am 10. Dezember Bauarbeiten um 30.000 € vergeben, unterliegen letztere dann der Angemessenheitskontrolle?

Unbeschadet der Tatsache, dass für die Angemessenheit der Gesamtwert des Bauvorhabens ausschlaggebend ist, gilt laut Dekret in diesem Fall in Bezug auf die genannte Arbeitsvergabe (über 70.000 Euro), dass alle Arbeiten, die Gegenstand von Meldungen von neuen Arbeiten sind, welche ab 1. November getätigt wurden, der Angemessenheitspflicht unterliegen.

10. Wenn von der Meldung einer neuen Arbeit die Rede ist, ist dann nur die Meldung an die Bauarbeiterkasse/Edilcassa oder auch jene an das INAIL gemeint?

Gemeint ist die Meldung einer neuen Arbeit an die Bauarbeiterkasse/Edilcassa, die nicht unter die Bestimmungen fällt, welche gegenüber dem INAIL gelten.

11. Wie soll man sich bei Abschluss von Rahmenverträgen verhalten? Und wie bei Rahmenverträgen, die vor dem 1. November 2021 abgeschlossen, aber erst mit Vergaben nach jenem Datum umgesetzt wurden?

In der Anfangsphase und in Erwartung neuer Anleitungen der zuständigen Institutionen müssen die einzelnen Umsetzungsverträge des Rahmenvertrages eingegeben werden.

Bei Rahmenabkommen, die vor dem 1. November abgeschlossen wurden, sind auf jeden Fall die einzelnen Verträge Gegenstand der Angemessenheitskontrolle, für die ab 1. November 2021 die Meldung der neuen Arbeit getätigt wurde.

12. Ist der Auftraggeber ein Privatunternehmen mit öffentlicher Beteiligung, das gemeinnützige Arbeiten ausführt, ist dann zum Zweck der Angemessenheit die Regelung für private Verträge oder jene für öffentliche Verträge zu befolgen?

In diesem Fall sind die Bestimmungen für öffentliche Verträge anzuwenden.

13. Unterliegt die Tätigkeit der Schneeräumung der Angemessenheitspflicht?

Ja, da es um Wartungsarbeiten geht, die in den Geltungsbereich des NKV für das Baugewerbe fallen.

14. Wozu werden die Geldsummen verwendet, die gemäß Dekret als richtigstellende Arbeitsaufwandskosten eingezahlt werden?

In Erwartung weiterer Anweisungen der Sozialpartner und der Beschlüsse der anderen zuständigen Institutionen (vgl. Art. 4, Abs. 4 und 5 des MD und Art. 6, Abs. 3 des MD) werden diese Beträge einem eigenen Fonds zugeteilt.

Diese Frage ersetzt den zweiten Absatz der Frage Nr. 37 in der Mitteilung der nationalen paritätischen Kommission CNCE Nr. 789/2021.

15. Wie ist mit dem Arbeitsaufwand von Leiharbeitern und entsendeten Arbeitskräften umzugehen?

Was die Angemessenheit betrifft, unterscheidet sich die Erhebung des Arbeitsaufwandes von Leiharbeitern oder entsendeten Arbeitskräften nicht von den anderen. Der Arbeitsaufwand wird von den jeweiligen Unternehmen (Leiharbeitsagenturen oder entsendende Unternehmen) gemeldet und scheint in ihren Meldungen auf, sobald der entsprechende Code der Vergabe/Baustelle (CUC) erzeugt worden ist.

16. Unterliegt ein italienischer Auftraggeber, der einen Auftrag für eine Baustelle im Ausland vergibt, der Angemessenheitspflicht?

Nein. Die Bestimmungen gelten für Arbeiten, die im italienischen Staatsgebiet durchgeführt werden und in den Geltungsbereich der staatlichen Gesetzgebung fallen.

17. Welcher gebietszuständigen Bauarbeiterkasse/Edilcassa obliegt die Ausstellung der Angemessenheitsbescheinigung?

An welche Kasse muss das Unternehmen die Meldung der neuen Arbeit tätigen, falls in dem Gebiet, in dem die Baustelle liegt, mehrere Kassen tätig sind?

Wie soll bei Arbeiten, die sich über mehrere Provinzen erstrecken, die zuständige Bauarbeiterkasse/Edilcassa ermittelt werden?

Unbeschadet bestehender regionaler Abkommen über Außendienste, ist für die Ausstellung der Angemessenheitsbescheinigung jene Bauarbeiterkasse zuständig, in deren Einzugsgebiet die Baustelle liegt.

Sollten mehrere Kassen für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig sein, kann das Unternehmen selbst entscheiden, welcher Kasse er die Meldung der neuen Arbeit übermitteln möchte. Diese wird auch die Angemessenheitsbescheinigung ausstellen, soweit das Unternehmen nicht bereits in eine andere gebietszuständige Kasse eingetragen ist.

Erstrecken sich die Arbeiten über mehrere Provinzen, so ist jene Kasse zuständig, in deren Einzugsgebiet der größere Anteil der Arbeiten durchgeführt wird.

Diese Frage ersetzt die Fragen Nr. 16 und 17 der Mitteilung der nationalen paritätischen Kommission CNCE Nr. 789/2022.

18. Wie erfolgt im Rahmen der Ausstellung der Angemessenheitsbescheinigung die Prüfung der letzten, noch nicht verfallenen Einzahlung?

Zum Zweck der Ausstellung der Angemessenheitsbescheinigung muss in Abweichung von den gewöhnlichen Verfahren für die Ausstellung des Durc-Online auch der Betrag der nicht verfallenen Meldungen, der für die Erreichung der festgelegten Prozentsätze erforderlich ist, ordnungsgemäß eingezahlt werden.

Prot. 10769/p/ep

Rom, 15. Februar 2022

An alle Bauarbeiterkassen/Edilcassa

u.z.K. an die Mitglieder des
Verwaltungsrates der nationalen
paritätischen Kommission der
Bauarbeiterkassen

Ihre Anschrift

Mitteilung Nr. 805

Betreff: Häufige Fragen zur Angemessenheit des Arbeitsaufwandes im Bausektor - MD
Nr. 143 vom 25. Juni 2021

Mit Bezug auf die vorhergehenden Mitteilungen der CNCE (Mitteilungen Nr. 779 – 798 – 803) übermitteln wir zur Ergänzung der in genannten Mitteilungen behandelten Fragen weitere technisch-operative Fragestellungen zur Angemessenheit des Arbeitsaufwandes im Bausektor gemäß MD Nr. 143/2021, die bekanntlich am 1. November eingeführt wurde.

Die Büros der Kommission stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vizepräsident
Cristina Raghitta

Der Präsident
Carlo Trestini

Anlage: 1

FAQ CNCE_EDILCONNECT III

1. *Kann die Bauarbeiterkasse/Edilcassa die Codes, die für die Beantragung der Bescheinigung erforderlich sind (einheitlicher Angemessenheitskode CUC und Ermächtigungskode), sowohl öffentlichen als auch privaten Auftraggebern, die darum ersuchen, ausstellen?*

Ja, die Bauarbeiterkasse/Edilcassa muss den Auftraggebern, die vom Gesetz als berechtigte Rechtssubjekte für die Beantragung der Angemessenheitsbescheinigung angegeben sind (vgl. Art. 4, Abs. 1 MD Nr. 143/2021), die entsprechenden Codes (einheitlicher Angemessenheitskode CUC und Ermächtigungskode) ausstellen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass CNCE_Edilconnect nur dann dem auftragnehmenden Unternehmen die Codes (Ermächtigungskode und CUC) vor der vorgesehenen Frist für die Einreichung der Meldungen und der entsprechenden Einzahlung (die Voraussetzung für die positive Angemessenheitsbescheinigung sind) ausstellt, *wenn das Bauvorhaben als angemessen aufscheint*. Wendet sich daher der Auftraggeber für die Ausstellung der Codes an die Kasse (die sie auf jeden Fall ausstellen kann), ist die Ausstellung nur dann möglich, wenn das Bauvorhaben als angemessen aufscheint.

Andernfalls muss die Kasse dem um Bescheinigung ansuchenden Subjekt mitteilen, dass die Bescheinigung nur nach der Einzahlung der Beträge zulasten des auftragnehmenden Unternehmens, die für die Ausstellung einer Angemessenheitsbescheinigung erforderlich sind, ausgestellt werden kann.

2. *Was geschieht, wenn nach Ende der Arbeiten keine Angemessenheitsbescheinigung beantragt wird?*

Zurzeit schickt CNCE_Edilconnect am dritten Montagstag den auftragnehmenden Unternehmen eine Zusammenfassung der Aufträge, die in das System eingegeben wurden und Gegenstand der Angemessenheitskontrolle sind. Die Zusammenfassung enthält alle Angaben in Bezug auf den Status des Auftrages, die abgeschlossenen Baustellen, für die keine Bescheinigung beantragt wurde, und die Daten des Angemessenheitszählers.

Diesbezüglich bleibt auf jeden Fall die Frage Nr. 15 der Mitteilung der Kommission Nr. 798/2021 aufrecht.

Da das System erst kürzlich eingeführt wurde und noch weitere Entscheidungen zu diesem Punkt ausstehen, ersuchen wir die Kassen, über die nationale paritätische Kommission CNCE Schulungs- und Informationsmaßnahmen in ihrem Gebiet zu fördern, auch mit Einschaltung der Auftraggeber, um ihre gesetzlich geregelte Tätigkeit und Rolle vorzustellen.

3. Was gilt in Bezug auf die Angemessenheit für Konsortien gemäß Art. 45, Buchstaben b) und c) des GVD 50/2016?

Unbeschadet der Erklärung in der letzten Zeile der Frage Nr. 3 der Mitteilung der CNCE Nr. 798/2021 und in Anbetracht des Artikels 89, Abs. 1, Buchst. i des GVD Nr. 81/2008 i.g.F. sowie mit Ausschluss der Fälle, in denen die Konsortien gemäß Buchstaben b) und c) des Art. 45 GvD Nr. 50/2016 (Konsortien von Erzeugungs- und Arbeitsgenossenschaften und ständige Konsortien) die vertragsgegenständlichen Arbeiten selbst ausführen, gilt: *Wurde der Vergabevertrag mit einem Konsortium von Unternehmen abgeschlossen, dessen Aufgabe es ist, die Teilnahme der Mitgliedsunternehmen an den öffentlichen oder privaten Arbeitsvergaben zu fördern, auch ohne Personal, das für die Ausführung der Arbeiten bestimmt ist, wird jenes Mitgliedsunternehmen als **auftragnehmendes Unternehmen** bezeichnet, dem die vertragsgegenständlichen Arbeiten zugeteilt werden und das vom Konsortium im Zuge der auch dem Auftraggeber mitgeteilten Arbeitszuteilung bestimmt wird. Werden die Arbeiten mehreren Mitgliedsunternehmen zugeteilt, gilt jenes Unternehmen als **auftragnehmendes Unternehmen**, das als solches in der Zuweisung der Arbeiten angegeben wurde und diese Zuordnung auch ausdrücklich angenommen hat.*

Zwecks Ermittlung des auftragnehmenden Unternehmens im Sinne der korrekten Eingabe der Baustelle und der Folgen in Bezug auf die Angemessenheit ist obengenannte Norm in Verbindung mit Art. 48, Abs. 7, Satz 2 des GVD Nr. 50/2016 auszulegen (**falls das gewählte Konsortiumsmitglied seinerseits ein Konsortium gemäß Art. 45, Abs. 2, Buchstabe b) ist, ist es ebenso verpflichtet, bei der Angebotsabgabe anzugeben, für welche Mitglieder es teilnimmt**).

4. Was geschieht, wenn zwischen den Gesamtkosten des Bauvorhabens und den Kosten der Bauarbeiten offensichtliche Abweichungen bestehen?

In solchen Fällen führen die Bauarbeiterkassen/Edilcassa Kontrollen durch, um kritische Aspekte zu ermitteln.

5. Muss der Name des Bauleiters in CNCE_Edilconnect angegeben werden?

Ja, er muss im Sinne des Art. 5, Absatz 4 des MD Nr. 143/2021 angegeben werden. In Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen über die Bestellung des Bauleiters gilt: Hat der Auftraggeber keinen Bauleiter ernannt, kann auch die technische Bezugsperson des Unternehmens angegeben werden (die im Sinne des MD allerdings nicht zur Erklärung gemäß Art. 5, Abs. 4 des MD Nr. 143/2021 berechtigt ist).

6. Verliert das Unternehmen bei nicht anerkannter Angemessenheit die Vorteile der Steuerabsetzungen für Baumaßnahmen gemäß MD 41/1998?

Die Nichtanerkennung der Angemessenheit kann sich indirekt auch auf die steuerrechtlichen Vorteile auswirken, da Art. 5, Abs. 6, MD 143/21 wörtlich vorsieht: „In Ermangelung der Richtigstellung beeinträchtigt der Ausgang des einzelnen öffentlichen und privaten Bauvorhabens ab dem Datum der Ausstellung auch nachfolgende Überprüfungen der Beitragsposition zwecks Ausstellung des Durc-Online an das auftragnehmende Unternehmen [...]“. In einem solchen Fall trifft Art. 4, MD 41/98, Buchstabe d) zu (Fälle, in denen der Steuerabzug verweigert wird - Der absetzbare Betrag wird in folgenden Fällen nicht anerkannt: d) bei Verstoß gegen die Bestimmungen über Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und auf den Baustellen sowie gegen Beitragspflichten, der von den zuständigen Behörden festgestellt und der gebietszuständigen Landesdirektion der Agentur der Einnahmen mitgeteilt wird).

7. Wie ist der Arbeitsaufwand der Arbeiter zu berücksichtigen, die von Unternehmen aus mit Italien konventionierten Ländern (Frankreich, Deutschland, Österreich, Republik San Marino) entsendet werden?

Da für diese Arbeiter, die aus Partnerländern Italiens entsendet werden, aufgrund gegenseitiger Abkommen die Befreiung von der Einschreibung in die Bauarbeiterkasse besteht, fällt dieser Tatbestand unter Art. 5, Abs. 5 MD, welcher die Möglichkeit vorsieht, von der Kasse nicht registrierte Kosten durch die Vorlage von angemessenen Unterlagen zu belegen. Laut Frage Nr. 5 der Mitteilung der CNCE Nr. 798/2021 können diese Unterlagen auch Rechnungen sein, welche den Arbeitsaufwand bescheinigen.

FAQ CNCE_EDILCONNECT IV

1. Wenn im Laufe einer Erdbebenbaustelle zusätzliche Arbeiten zu 70.000 Euro oder mehr mit Steuerbonus 110 % durchgeführt werden, welcher Angemessenheitskontrolle unterliegen diese Zusatzarbeiten?

Sollte ein Unternehmen, das bereits Wiederaufbauarbeiten nach einem Erdbeben durchführt, durch Einreichung einer Projektvariante zur bestehenden Meldung der neuen Arbeiten auch Zugang zu Arbeiten haben, die von den Bestimmungen „Ecobonus 110 %“ vorgesehen sind, muss es der Angemessenheitskontrolle gemäß den Bestimmungen für die Angemessenheit der Arbeiten für den Wiederaufbau nach dem Erdbeben von 2016 unterzogen werden („Congruità Sisma“).

Die Angemessenheitsbescheinigung muss im Portal SICS beantragt werden und bezieht sich auf den neuen Betrag der Bauarbeiten, wie er durch die Variante abgeändert wurde.

2. Gilt der Einbau von Fenstern und Türen zum Zweck der Anwendung des Rechtsinstituts der Angemessenheit des Arbeitsaufwandes als Bautätigkeit?

Unbeschadet der Auflistung in Anhang X des GvD 81/2008, auf die in Art. 2 MD Nr. 143/2021 Bezug genommen wird, werden Tätigkeiten für den Einbau von Fenstern und Türen und die entsprechenden Kosten für die Materiallieferung für die Angemessenheit des Arbeitsaufwandes nicht berücksichtigt, wenn Lieferung und Einbau von einem Unternehmen durchgeführt werden, das einen anderen Kollektivvertrag anwendet (also nicht den des Bausektors, sondern eines anderen Sektors, z.B. des Metallsektors).

Erfolgt der Einbau der Fenster und Türen hingegen durch das auftragnehmende Bauunternehmen, das die Lieferung erworben hat, fällt die Tätigkeit des Einbaus der Fenster und Türen unter die Bauarbeiten (vgl. Anhang X) und wird daher bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes für die Angemessenheit berücksichtigt; ebenso fallen die Kosten der Materiallieferung (Fenster und Türen, die bei einem Unternehmen aus einem anderen Sektor gekauft wurden) unter die Kosten der Bauarbeiten. Dasselbe gilt, wenn das auftragnehmende Unternehmen die Einbauarbeiten der Fenster und Türen an ein anderes Unternehmen weitervergibt.

3. Gelten die Regeln „Durc 2015“ (Beschluss des bilateralen Komitees 2/2015) auch für die Bescheinigung der Angemessenheit des Arbeitsaufwandes gemäß MD Nr. 143/2021?

Nein, vorbehaltlich der Tatsache, dass die Angemessenheit in keiner Weise die Regeln „Durc 2015“, welche für die ordnungsmäßige Beitragsposition gelten, aussetzt.

4. Muss sich das einem anderen Gewerbesektor angehörende Unternehmen, das eine Baustelle in CNCE_EDILCONNECT eingibt, in die Kasse einschreiben, die für die Ausstellung der Angemessenheitsbescheinigung zuständig ist?

Nein, die Angemessenheit wird unabhängig von der Eintragung in die Bauarbeiterkasse/Edilcassa verwaltet. Führt das Unternehmen rechtmäßig eine andere Tätigkeit als die Bautätigkeit aus, muss es sich nicht in die Bauarbeiterkasse/Edilcassa einschreiben, unbeschadet der Erfüllungen für die Angemessenheit. Dies gilt auch, falls dieses Unternehmen Arbeiten übernimmt, die zur Gänze oder zum Teil aus Bautätigkeiten bestehen, die das Unternehmen jedoch zur Gänze oder zum Teil an Subunternehmen des Bausektors vergibt.

5. Falls das Unternehmen ausschließlich mit Arbeitern im Außendienst außerhalb seiner Provinz tätig ist, und die Baustelle somit bei der gebietszuständigen Kasse eingibt, muss es sich dann vorbehaltlich regionaler Außendienstabkommen in diese Kasse einschreiben?

Nein, unbeschadet aller vertraglicher und kollektivvertraglicher Bestimmungen. Die Zuständigkeit für die Ausstellung der Angemessenheitsbescheinigung (vgl. auch Frage Nr. 17 der Mitteilung der nationalen paritätischen Kommission CNCE Nr. 803/2021) gilt nämlich unabhängig von den Einschreibungspflichten, welche weiterhin von den Verträgen und Kollektivverträgen geregelt werden, Außendienst inbegriffen.



Via G. A. Guattani, 24 - 00161 Rome
(Italy)

CF: 97103000580

ph: (+39) 06 852614 • fax: (+39) 06
85261500

e-mail: info@cnce.it • **web:** www.cnce.it

Twitter: @cnce_it

Prot. 10899/p/ep

Rom, 22. Juni 2022

u.z.K.

An alle Bauarbeiterkassen/Edilcassa
an die Mitglieder des
Verwaltungsrates der nationalen
paritätischen Kommission der
Bauarbeiterkassen

Ihre Anschrift

Mitteilung Nr. 821

Betreff: Häufige Fragen zur Angemessenheit des Arbeitsaufwandes im Bausektor - MD Nr. 143 vom 25. Juni 2021

Mit Bezug auf die vorhergehenden Mitteilungen der CNCE (Mitteilungen Nr. 779 – 798 – 803 – 805 – 812) legen wir zur Ergänzung der in genannten Mitteilungen behandelten Fragen weitere technisch-operative Fragestellungen zur Angemessenheit des Arbeitsaufwandes im Bausektor gemäß MD Nr. 143/2021 bei.

Die Büros der Kommission stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vizepräsident
Cristina Raghitta

Der Präsident
Carlo Trestini

Anlage: 1

FAQ CNCE_EDILCONNECT V

1. *Unterliegen die Rahmenverträge, die vor dem 1. November 2021 abgeschlossen wurden und für die vor diesem Datum eine einzige Meldung einer neuen Arbeit getätigt wurde, den Angemessenheitskontrollen?*

Unbeschadet der Antwort auf die Frage Nr. 11 gemäß Mitteilung der CNCE Nr. 803/2021 unterliegen Rahmenverträge, die vor dem 1. November 2021 abgeschlossen wurden und für die zum selben Stichtag bereits eine einzige Meldung der neuen Arbeit für den gesamten Rahmenvertrag getätigt worden war, keiner Angemessenheitskontrolle.

2. *Fließen die Kosten für Planung, Bauleitung, Beeidigung, Abnahmen und andere ähnliche Kosten in den Betrag der Bauarbeiten für die Berechnung der Angemessenheit mit ein?*

Nein, für die Berechnung werden nur die Kosten der Bauarbeiten berücksichtigt (*siehe in diesem Zusammenhang auch die Frage Nr. 4 der Mitteilung der CNCE Nr. 803/2021*).